

**Ordnung der Diplomprüfung
für den Studiengang
Freie Bildende Kunst des Fachbereichs
Bildende Kunst der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 29. August 1986

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 36, S. 978;

geändert mit Ordnung

vom 14. Januar 1998 (StAnz. S. 161)].

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 231-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bildende Kunst der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. Februar 1986 und am 10. Juni 1986 die nachfolgende Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst des Fachbereichs Bildende Kunst der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung der Diplomprüfung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 6. August 1986 - Az.: 953 Tgb. Nr. 1101/85 - genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Der Studiengang Freie Bildende Kunst wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen. In einem oder mehreren im Fachbereich Bildende Kunst vertretenen Fachgebieten (Zeichnen, Malen, Plastik, Grafik, Schrift, Umweltgestaltung, Film/Video, Holz, Metall, Keramik, Textil, Fotografie) setzt der Student nach seiner Wahl einen Studienschwerpunkt nach Maßgabe der Studienordnung, der auch fachgebietsübergreifend angelegt werden kann. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat in seinem Studienschwerpunkt die Fähigkeit zu eigenständiger künstlerischer Arbeit besitzt und zur Ausübung seines Berufes auch im Hinblick auf verschiedene Tätigkeitsfelder, z. B. in der Erwachsenenbildung, Museumspädagogik u. ä. qualifiziert ist.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Bildende Kunst der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den Hochschulgrad "Diplom Freie Bildende Kunst". Auf Antrag des Kandidaten ist im Zeugnis der Studienschwerpunkt zu benennen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfung beträgt 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und in ein viersemestriges Hauptstudium, das durch die Diplomprüfung beendet wird.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfung und die Erfüllung der sich aus der Diplomprüfungsordnung ergebenden Pflichten zuständig. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei dem studentischen Mitglied ein Jahr. Außerdem werden sechs Stellvertreter bestellt. Die Wiederbestellung eines Mitgliedes ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Professoren, künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter und ein Student. Mindestens vier der Mitglieder des Prüfungsausschusses wie auch der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. § 24 Abs. 4 HochSchG ist anzuwenden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Eignungsprüfungs-, Studien- und Diplomprüfungsordnung.

§ 5

Prüfungskommission

Der Prüfungsausschuss benennt für jeden Kandidaten eine Prüfungskommission, die aus zwei Prüfern besteht. Einer der beiden Prüfer soll Professor sein. Auf § 11 Abs. 2 wird hingewiesen.

Für Diplomvorprüfung und Diplomprüfung werden getrennte Kommissionen gebildet. Der Kandidat kann jeweils den ersten Prüfer für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung vorschlagen. Der erste Prüfer für die Diplomprüfung ist der Betreuer der Diplomarbeit. Zum Prüfer kann jedes hauptamtlich in der Lehre tätige Mitglied des Fachbereichs Bildende Kunst oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden. In Ausnahmefällen können als Prüfer Professoren herangezogen werden, die nicht dem Fachbereich Bildende Kunst angehören. Auf Wunsch des Kandidaten können Mitglieder des Fachbereichs bei den Prüfungen anwesend sein.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an Kunsthochschulen und an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen oder Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplomvorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Die Entscheidung über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als Beginn der Diplomprüfung gilt die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidat ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II Diplomvorprüfung

§ 8

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung soll im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters stattfinden.

Die Prüfung besteht aus einer Bewertung der Präsentation von künstlerischen Arbeiten, die der Kandidat während seines bisherigen Studiums gefertigt hat. Diese Arbeiten müssen sich überwiegend auf das für die Klausurprüfung der Eignungsprüfung gewählte Fachgebiet beziehen; auf schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ausnahmen gestatten. Nach der Bewertung wird die Präsentation Mitgliedern des Fachbereichs zugänglich gemacht, sofern der Kandidat sich damit einverstanden erklärt. Die künstlerischen Arbeiten sollen sichtbar machen, dass sich der Kandidat Methoden gegenstandsabbildender und Formen nicht gegenständlicher Darstellung wie abstrakte, konkrete und aktionale Kunst erschlossen sowie werkstattbezogene Methoden und Techniken angeeignet hat.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

Der Kandidat muss Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführung in die Kunstgeschichte sowie an zwei Lehrveranstaltungen nach Wahl aus kunstbezogenen Gebieten der Didaktik, Pädagogik, Philosophie, Psychologie oder Soziologie erbringen. Auch Lehrveranstaltungen anderer Fachgebiete können gewählt werden, sofern vom Kandidaten ein begründeter Bezug zu seiner künstlerischen Arbeit hergestellt werden kann. Zusätzlich wird der Nachweis der Teilnahme an einer Studienberatung verlangt.

§ 10

Zulassung zur Prüfung, Entscheidung über die Zulassung

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung kann nur stellen, wer für den Studiengang Freie Bildende Kunst am Fachbereich Bildende Kunst der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Student immatrikuliert ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb einer von diesem festzusetzenden und fachbereichsöffentlich bekannt zugebenden Frist zu stellen. Dem Antrag sind die in § 9 genannten Nachweise und eine Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem Studiengang im Bereich der Freien Bildenden Kunst nicht bestanden hat, beizufügen. Über den Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung

entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 9 und in Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind beziehungsweise auch nach einer angemessenen Frist nicht nachgeholt werden können, oder der Kandidat bereits eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem Studiengang im Bereich der Bildenden Kunst an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Diplomvorprüfung werden die Leistungen des Kandidaten gemäß § 8 bewertet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidaten insoweit als Prüfungsleistungen anerkannt werden, als die jeweils zu bewertende individuelle Leistung erkennbar ist.

(2) Die Präsentation wird von den beiden Prüfern bewertet. Der Prüfer, der den Studenten während des Grundstudiums betreut hat, schlägt die Bewertung vor. Bei abweichenden Voten der beiden Prüfer bestimmt auf ihren übereinstimmenden Vorschlag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren fachkundigen Prüfer; seine Stimme gibt den Ausschlag. Für die Bewertung der Präsentation sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

bestanden

nicht bestanden.

(3) Die Bewertung wird dem Kandidaten umgehend mitgeteilt.

§ 12 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Bei Nichtbestehen ist innerhalb von höchstens zwei Semestern eine Wiederholung der Diplomvorprüfung möglich. Ein entsprechender Zulassungsantrag ist spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Prüfungstermin dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. In die Wiederholungsprüfung können Teile der ersten Präsentation einbezogen werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung genehmigen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomvorprüfung zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 13 Bescheinigung der Diplomvorprüfung

Über die bestandene Diplomvorprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Als Datum gilt der Tag der Präsentation. Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder bricht er das Studium ab, wird ihm auf Antrag ein vom Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses unterzeichneter schriftlicher Bescheid über die bisher erzielten Studienleistungen ausgestellt.

III Diplomprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. im Studiengang Freie Bildende Kunst am Fachbereich Bildende Kunst der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Student wenigstens die letzten zwei Semester studiert hat,
2. die Diplomvorprüfung oder eine vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,
3. im Rahmen seines Studiums eine weitere Lehrveranstaltung der Kunstgeschichte sowie in mindestens zwei der folgenden Gebiete¹⁾ insgesamt drei Lehrveranstaltungen nach Wahl erfolgreich besucht hat:
 - a) kunstbezogene Aspekte der Didaktik, Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Soziologie oder anderer Fachgebiete, sofern vom Kandidaten ein begründeter Bezug zu seiner künstlerischen Arbeit hergestellt werden kann,
 - b) Fachtheorie/Fachwissenschaft,
 - c) Präsentations- und Dokumentationsformen.

1) nach Maßgabe des Lehrangebots.

§ 15 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb einer von diesem festzusetzenden und fachbereichsöffentlich bekannt zugebenden Frist zu stellen. Der Antrag soll am Ende des 8. Semesters des Fachstudiums gestellt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Abschlussprüfung in einem Studiengang im Bereich der Freien Bildenden Kunst nicht bestanden hat,
4. Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit und deren Betreuer (Erstprüfer).

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomprüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 14 und § 15 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch zu einem festgesetzten Termin nicht erfüllt werden.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn der Kandidat die Abschlussprüfung in einem Studiengang im Bereich der Freien Bildenden Kunst an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 17 Art und Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung umfasst in nachfolgender Reihenfolge die Werkübersicht (§ 18), die Präsentation der Diplomarbeit (§ 19) und ein 45minütiges Kolloquium (§ 20) als jeweils selbständige Prüfungsleistung.

§ 18 Werkübersicht

Die Werkübersicht besteht aus der Präsentation von ausgewählten Arbeiten des Studiums, in denen der Kandidat seinen Studienverlauf angemessen repräsentiert sieht. In der Werkübersicht soll der Kandidat sein Gestaltungsvermögen, seine künstlerisch manuellen Fertigkeiten und sein künstlerisches Reflektionsvermögen darstellen. Die vom Studenten zu treffende Auswahl soll eine intensive künstlerisch-praktische Tätigkeit in den für seinen Studienschwerpunkt maßgeblichen Fachgebieten gemäß dem in § 1 genannten Angebot belegen. § 8 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist einer künstlerischen Aufgabe gerecht zu werden. Das Thema der Arbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Erstprüfer festgelegt und ausgegeben.
- (2) Die Diplomarbeit wird von der Prüfungskommission für die Diplomprüfung (§ 5) bewertet.
- (3) Die Diplomarbeit kann in Absprache mit dem Erstprüfer auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsbeitrag zu bewertende Anteil des einzelnen muss wesentlich als individuelle Prüfungsleistung erkennbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Kandidaten umfassen.

(4) Die Arbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage der Ausgabe an vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei Monate verlängern.

(5) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 20 Kolloquium

In dem Kolloquium hat der Kandidat auf der Grundlage der Diplomarbeit und Studienleistungen seiner Wahl nachzuweisen, dass er in der Lage ist, seine Arbeit argumentativ in einem Fachgespräch zu vertreten, dessen wesentliche Inhalte in einem Protokoll festzuhalten sind.

Teilnehmer des Kolloquiums sind außer dem Kandidaten die beiden Prüfer der Diplomprüfung gemäß § 5.

Das Kolloquium kann auf Wunsch des Kandidaten von Studenten des eigenen Fachbereichs besucht werden.

§ 21 Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den beiden Prüfern der Diplomprüfung bewertet (s. § 5); dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Bei unterschiedlicher Bewertung durch die beiden Prüfer errechnet sich die Endnote einer Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.

Die Endnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 = gut,
bis 2,5

bei einem Durchschnitt über 2,5 = befriedigend,
bis 3,5

bei einem Durchschnitt über 3,5 = ausreichend,
bis 4,0

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung wird dem Kandidaten umgehend mitgeteilt.

§ 22 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der bestandenen Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der wie folgt gewichteten Endnoten der einzelnen Prüfungsleistungen: Diplomarbeit und Werkübersicht jeweils zweifach, Kolloquium einfach.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 = gut,
bis 2,5

bei einem Durchschnitt über 2,5 = befriedigend,
bis 3,5

bei einem Durchschnitt über 3,5 = ausreichend.
bis 4,0

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 22a Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Das Kolloquium (§ 20) gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn es innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Entsprechendes gilt für die Werkübersicht (§ 18), wenn die Diplomarbeit und das Kolloquium noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Für die Diplomarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Universität, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsmäßiges einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit, die Werkübersicht und das Kolloquium können einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten. In der Wiederholung der Diplomarbeit wird dem Kandidaten in der Regel ein neues Thema gegeben.

(2) Zur Wiederholung ist ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. § 18 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der jeweiligen Wiederholungsprüfung und die Termine für den Zulassungsantrag werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt; die Frist für die Wiederholungsprüfung soll zwei Semester nicht überschreiten. Die Termine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekannt gegeben. Wird die Prüfung nicht zum festgelegten Termin wiederholt, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 24 Zeugnis, Diplom

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der Werkübersicht, der Diplomarbeit, des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom für Freie Bildende Kunst mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt; dieses wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereichs Bildende Kunst der Johannes Gutenberg-Universität Mainz versehen.

(4) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung und das Kolloquium wiederholt werden können.

(5) Hat der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder bricht er das Studium ab, wird ihm auf Antrag ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichneter schriftlicher Bescheid über die bisher erzielten Studienleistungen ausgestellt.

IV Schlussbestimmungen

§ 25
Ungültigkeit der Diplomvorprüfung
und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Dezember 1976 (GVBl. S. 308).

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 27
Widerspruchsverfahren

Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnenden Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 29. August 1986

Der Dekan des Fachbereichs
Bildende Kunst der

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Professor Gregor L a m b e r t